

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen – Photovoltaikanlage bei Heuberg / Hilpoltstein

Landkreis Roth



Auftraggeber: Südwerk Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
D-96224 Burgkunstadt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 - April 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

10.03.22, 05.04.22, 26.04.22, 12.05.22, 03.06.22, 18.06.22, 05.07.22

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Bei den sieben Begehungen wurden neben der Artengruppe der Brutvögel insb. die Reptilien näher untersucht. Daneben wurde auf Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geachtet.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Südwerk GmbH beabsichtigt als Vorhabenträger den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich von Heuberg.

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet von Hilpoltstein (Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken). Er umfasst vier Teilbereiche mit insgesamt 10,0 ha und beinhaltet die Flurnummern 412, 413, 415, 424 und 444 jeweils Gemarkung Heuberg.

Das Plangebiet befindet sich etwa 380m nordöstlich von Heuberg innerhalb einer ca. 36,5 ha großen Rodungsinsel nördlich des Main-Donaukanals. Die Flächen sind nahezu eben, lediglich die Flächen 412, 413 und 415 sind schwach nach Süden geneigt. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt und liegen innerhalb eines Kiefernwaldes.



Abbildung 1: Teilflächen der geplanten PV-Anlage bei Heuberg mit Flächen für CEF-Ausgleich Heidelruche/Baumpieper (grün unterlegt).

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die kleinstrukturierte Landschaft mit Feldgehölzen, Kiefernwäldern, sandigen Äckern und Wiesen ist als Jagdhabitat für Fledermäuse gut geeignet. Durch den Bau der PV-Anlage ist mit einer Verschlechterung des Nahrungshabitats zu rechnen, allerdings fällt diese nur geringfügig aus, da in den PV-Anlagen im Bodenbereich keine intensive Nutzung und kein Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden stattfinden. Insgesamt geht somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Nahrungshabitate aus. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, konnten randlich der PV-Anlage entlang eines südexponierten Kiefernwaldsaums von der Zauneidechse festgestellt werden (siehe Abbildung 2).

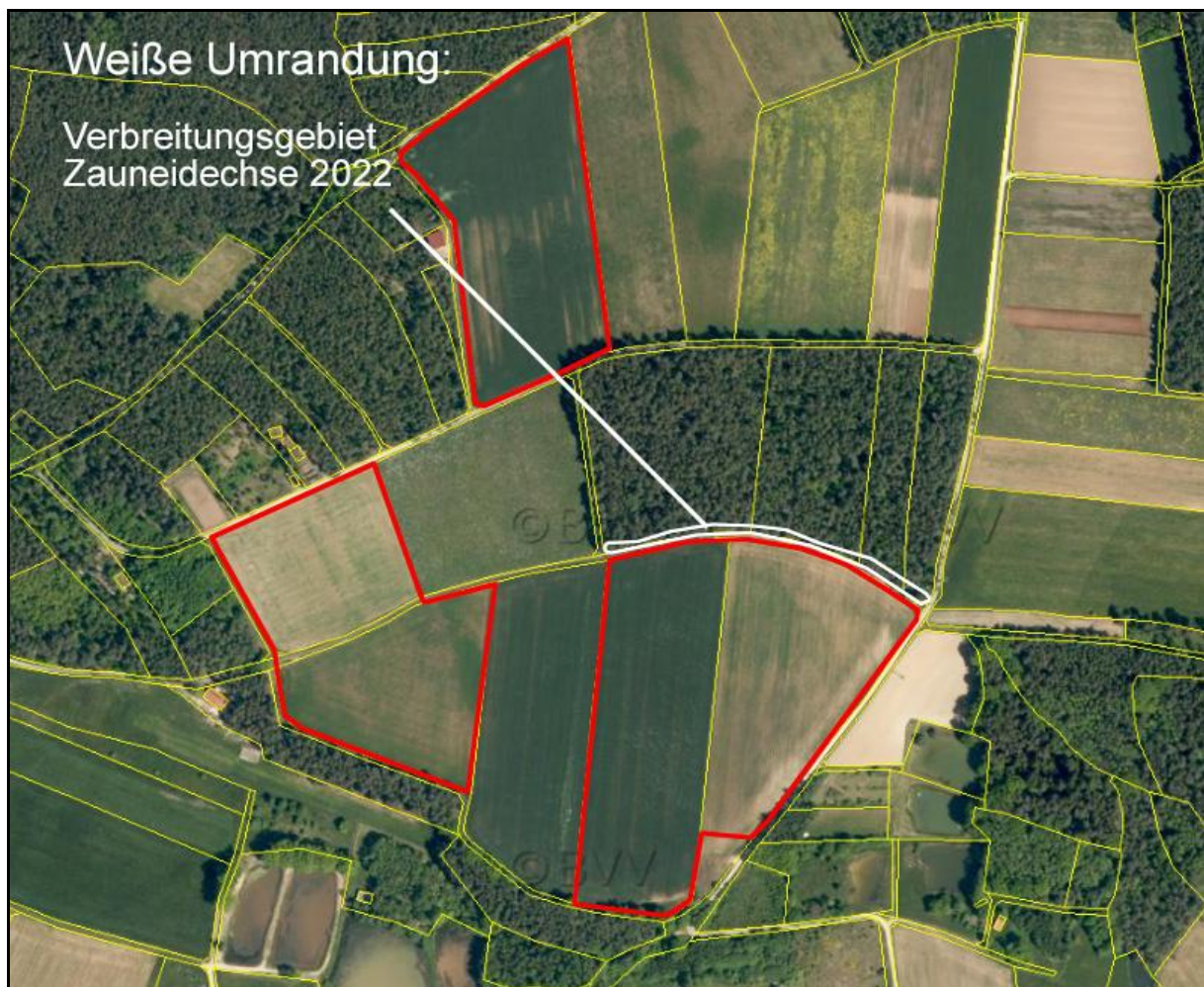


Abbildung 2: Kiefernwaldsaum mit Vorkommen der Zauneidechse

Das Vorkommen liegt am Rande der PV-Anlage und wird durch diese nicht tangiert, weshalb auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch bei den Lurchen ist im Bereich der zu überbauenden Ackerflächen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Fortpflanzungsgewässer für Amphibien sind im Umfeld vorhanden, die Bodenbereiche der PV-Anlage können auch weiterhin als Landlebensraum genutzt werden.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein



Abbildung 3: Zauneidechsenlebensraum entlang des sonnenexponierten Kiefernwaldsaums

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenezian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Mitte Juni durchgeführt. Neben den eigentlichen Bebauungsflächen der PV – Anlage wurde auch das Umfeld mit den dortigen Kiefernwaldbereichen, Feldgehölzen und Sandäckern mit untersucht. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau erfassen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
Aves (Vögel)						
<i>Anthus trivialis</i> (Baumpieper)	2	V	b		1 Brutpaar	ja
<i>Asio otus</i> (Waldohreule)			s		1 Brutpaar in Feldgehölz	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)	V	3	b		1 ruf. Ex. angrenzend im Bereich von Teichen	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Dendrocopos major</i> (Buntspecht)			b		1 Brutpaar angr. Waldbestände	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		3 BP in angrenzenden Gehölze	nein
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b		3 sing. Ex. angr. in Waldbestand	nein
<i>Garrulus glandarius</i> (Eichelhäher)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	V		b		1 Brutpaar Waldsaumbereiche außerhalb PV-Anlage	nein
<i>Lullula arborea</i> (Heidelerche)	2	V	b		2 Brutpaare im Bebauungsbereich, ein weiteres außerhalb davon	ja
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Oriolus oriolus</i> (Pirol)	V	V	b		1 sing. Ex. am 03.06. angr. Feldgehölz	nein
<i>Parus ater</i> (Tannenmeise)			b		1 Brutpaar angr. Waldbestand	nein
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)			b		1-2 Brutpaare angr. Waldbestände	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		1 sing. Ex. angr. Wald	nein
<i>Sitta europaea</i> (Kleiber)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		1 sing. Ex. angr. Gehölzbestände	nein
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b		Brutvogel in angr. Waldbeständen	nein
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		Nahrungsgast; regelmäßiger Brutvogel im Umfeld	nein

Als Besonderheit kommen im Gebiet drei Brutpaare der landesweit stark gefährdeten Heidelerche vor. In Bayern wird aktuell mit einem Brutbestand zwischen 550 und 850 Brutpaaren gerechnet. Schwerpunktmäßig kommt die Art in den Sandgebieten Nordbayerns vor. Aufgrund des geringen Bestandes sind die drei Brutpaare in der Rodungsinsel bei Heuberg von recht hoher Bedeutung. Die Art brütete 2022 in lückig bestandenen Ackerflächen und Ackerbrachen. Zwei Brutpaare betreffen dabei den Bereich der geplanten PV-Anlage, ein Brutpaar hat außerhalb davon gebrütet (siehe Abbildung 4). Im Gegensatz zur Feldlerche benötigt die Heidelerche keine offene, übersichtliche Landschaft. Grundvoraussetzung sind für diese Art magere, lückige Böden mit niedrigem Bewuchs. In England heißt die Art Woodlark, was neben den mageren Bodenverhältnissen sehr schön auf das Vorhandensein von Gehölzstrukturen hindeutet. Für die Art sind Bäume im Umfeld oder Einzelbäume in der Fläche zwar nicht zwingend notwendig, aber in der Regel vorhanden. Diese werden gerne als Singwarten genutzt.

Neben der Heidelerche ist vom Bau der PV-Anlage auch ein Brutpaar des Baumpiepers betroffen. Diese Art ist in den letzten Jahren stark im Bestand zurückgegangen, weshalb auch hier eine Beeinträchtigung festzustellen ist. Eine weitere Art mit eingeschränkter Betroffenheit ist die Waldohreule. Diese hat im Kieferngehölz zwischen den Flächen mit den geplanten PV-Anlagen gebrütet und nutzt die Ackerflächen als Nahrungshabitat. Da im Umfeld noch ausreichend große Offenlandbereiche erhalten bleiben und auch die PV-Anlagen als Nahrungshabitat in Frage kommen, ist für diese Art keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Für zwei Arten, nämlich für Heidelerche und Baumpieper sind konfliktvermeidende bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, damit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Für alle anderen festgestellten Brutvogelarten kann keine erhebliche Beeinträchtigung attestiert werden. Es handelt sich dabei in der Regel nur um Nahrungsgast oder um weit verbreitete und häufige Arten, deren lokale Population nicht gefährdet ist oder die nicht unmittelbar vom Bau der Anlagen betroffen sind.

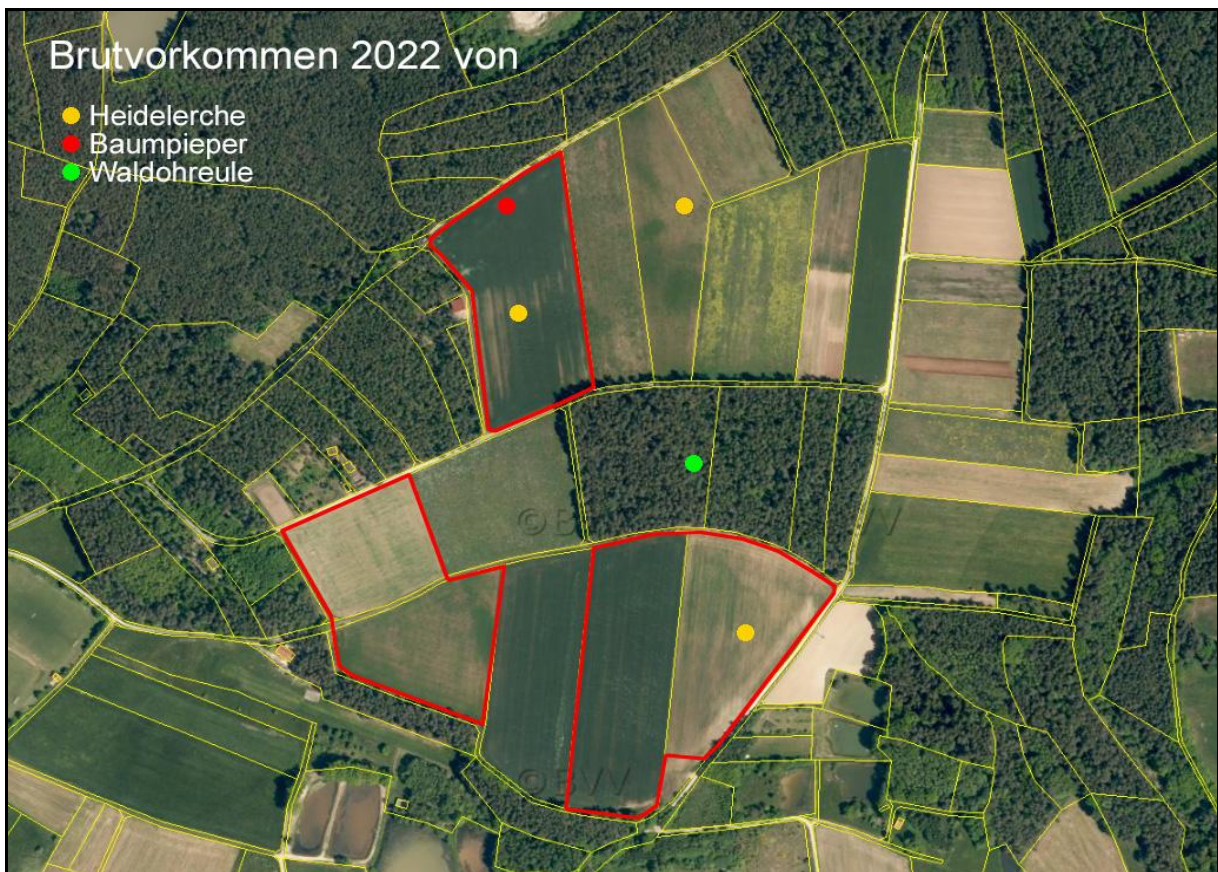


Abbildung 4: Brutverbreitung von Heidelerche, Baumpieper und Waldohreule im Projektgebiet

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der beiden Arten Heidelerche und Baumpieper zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen)

sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 2 Brutpaare der Heidelerche und ein Brutpaar des Baumpiepers im Vorfeld der Bauarbeiten für die PV-Anlage. Hierzu wurde bereits ein Ausgleichsflächenkonzept vom Planungsbüro Team 4 erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten gut eingebunden werden können. Dieser kann auf den Ausgleichsflächen der Flurnummer 459 und 464 (Gemarkung Heuberg) mit einer Gesamtfläche von 14.580m² durchgeführt werden (siehe Abbildung 1). Die beiden Flächen liegen wenige hundert Meter nordöstlich der PV-Anlage im Bereich der dortigen Rodungsinsel und umfassen sandige, bis dato als Äcker genutzte Flächen. Es handelt sich um zwei Teilflächen, welche für zwei Brutpaare der Heidelerche und ein Brutpaar des Baumpiepers geeignet sind. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
 - Anlage einer selbstbegrünenden Brache mit jährlichem Umbruch auf 50% der Fläche eines jeden Flurstücks. Somit ist auf den beiden Flächen 459 und 464 jeweils die Hälfte der Fläche im Herbst/Winter umzubrechen. Im darauffolgenden Jahr wird jeweils die andere Hälfte umgebrochen. Der Flächenumbruch darf nur außerhalb der Brutzeit der Heidelerche im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden
 - Bewirtschaftungsruhe während der Vogelbrutzeit zwischen Anfang März und Ende September, insb. kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung und keine Bodenbearbeitung.

5. Fazit

Durch den Bau einer 10 Hektar großen PV-Anlage bei Heuberg im Stadtgebiet von Hilpoltstein (Landkreis Roth) entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Allerdings sind konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen für die Artengruppen der Brutvögel (insb. Heidelerche und Baumpieper) nötig. Diese werden in Punkt 4.9 ausführlich beschrieben.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 10.04.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de